

Stellungnahme SECO:

Information bezüglich Bemessung der KAE (Ferien- und Feiertage)

Der Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 26. Februar 2021, wonach entgegen der heutigen Praxis beim summarischen Abrechnungsverfahren Ferien- und Feiertage bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zu berücksichtigen seien, ist dem SECO bekannt ([Link zum Urteil](#) ). Das SECO teilt diese Position nicht und wird in Zusammenarbeit mit der betreffenden Arbeitslosenkasse dagegen rekurrieren. Entsprechend ist der Luzerner Entscheid noch nicht rechtskräftig, und die Unternehmen sind gebeten, keine entsprechenden Anträge einzureichen.

Bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage in dieser Frage bleibt die derzeitige Regelung zur Berechnung der KAE für im Monatslohn Beschäftigte damit unverändert, d. h. es besteht aktuell kein entsprechender Anspruch auf KAE für Ferien- und Feiertage.

Es entspricht dem üblichen Vorgehen, bei unterschiedlichen Auslegungen gesetzlicher Grundlagen durch Bund und Kantone eine Klärung auf höchstrichterlicher Ebene herbeizuführen. Da das Verfahren damit noch laufend ist, wird sich das SECO nicht weiter dazu äussern.